



Satzung
der
BundesDekaneKonferenz
vom 24. Oktober 2014

Kontakt: Vorstandsvorsitzender Prof. Dr. Joachim Winker

BDK Wirtschaftswissenschaften - Der Vorstand
c/o Hochschule Wismar • Fakultät Wirtschaft • Philipp-Müller-Str. 14 • 23966 Wismar

Homepage: <http://www.bundesdekane.de>

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die „BundesDekaneKonferenz Wirtschaftswissenschaften“ mit Abkürzung „BundesDekaneKonferenz“ ist **der Zusammenschluss** von wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen und Fakultäten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften **in Form eines nicht eingetragenen Vereins**.
- (2) Die BundesDekaneKonferenz Wirtschaftswissenschaften hat ihren Sitz in Wismar.
- (3) Das Geschäftsjahr **beginnt am 01.09 eines Jahres** und **endet am 31.08. des folgenden Jahres**.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften.
- (2) In der BundesDekaneKonferenz wirken die Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gegebenenfalls der ihrer eigenen Mitglieder in allen akademischen Bereichen zusammen, namentlich des Studiums, der akademischen Lehre und der Forschung, der wissenschaftlichen Weiterbildung und der internationalen Kooperation, beim Austausch zwischen Hochschule und Praxis sowie bei der Vertretung ihrer Interessen.
- (3) Dazu gehören insbesondere
 - (a) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern,
 - (b) die Förderung der Rahmenbedingungen, durch die sichergestellt wird, dass die Fachbereiche bzw. Fakultäten der Hochschulen und ihre Einrichtungen ihre akademischen Aufgaben wahrnehmen können,
 - (c) die Förderung des nationalen und internationalen Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern über hochschul- und wissenschaftspolitische Entwicklungen und Problemstellungen,
 - (d) Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen in der Öffentlichkeit und in der politischen Willensbildung und die
 - (e) Mitwirkung bei der Beratung von Behörden, Organisationen, Verbänden und Vertretungen soweit Mitglieder betroffen sind.
- (4) Die BundesDekaneKonferenz erfüllt ihre Aufgaben, indem sie insbesondere
 - (a) in der Regel in jedem Semester eine wissenschaftliche Tagung "BundesDekaneKonferenz" durchführt und
 - (b) bei Bedarf Arbeitskreise zu speziellen Themen **eingrichtet**.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) **Die BundesDekaneKonferenz** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) **Die BundesDekaneKonferenz** ist selbstlos tätig; **sie** verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der BundesDekaneKonferenz einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der BundesDekaneKonferenz. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der BundesDekaneKonferenz keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BundesDekaneKonferenz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Alle Amtsinhaber und –inhaberinnen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nach Möglichkeit einen Ersatz für die von ihnen im Dienste der BundesDekaneKonferenz geleisteten Aufwendungen gemäß den für Professorinnen und Professoren an staatlichen Hochschulen üblichen Grundsätzen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die BundesDekaneKonferenz hat institutionelle Mitglieder und **(nicht stimmberechtigte)** Einzelmitglieder.
- (2) Institutionelle Mitglieder können wirtschaftswissenschaftliche Fachbereiche und Fakultäten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an vergleichbaren Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie vergleichbare Organe sein. Sie werden durch den Dekan oder die Dekanin oder entsprechende andere Personen vertreten. Sofern die Fachbereiche und Fakultäten selbst nicht rechtsfähig sind, sind Mitglieder die diese tragenden Hochschulen. Diese werden in der Mitgliederversammlung durch die jeweilige Dekanin/ den jeweiligen Dekan oder ihre/seine Stellvertreter vertreten.
- (3) Einzelpersonen können Mitglieder werden, **soweit sie dem Zweck der BundesDekaneKonferenz förderlich sind. Sie können an den Konferenzen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.**
- (4) Zum Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand **zu stellen** . Die Mitgliederversammlung (alt: Der Vorstand) der BundesDekaneKonferenz entscheidet **dann** über die Aufnahme durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller.

§ 5 Organe

- (1) Organe der BundesDekaneKonferenz sind
 - (a) die Mitgliederversammlung und
 - (b) der Vorstand.
- (2) Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange der BundesDekaneKonferenz zu beschließen. Dies umfasst

- (a) die Wahl des Vorstands,
- (b) Vorschläge und Anregungen für die Arbeit der BundesDekaneKonferenz,
- (c) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden und die Entlastung des Vorstandes,
- (d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedschafts- Jahresbeiträge sowie
- (e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der BundesDekaneKonferenz,
- (f) unter Begründung den Ausschluss eines Mitglieds, beispielsweise nach zweimaliger Nichtzahlung fälliger Beiträge sowie
- (g) die Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Vorstands.

§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr in der Regel im Rahmen einer BundesDekaneKonferenz vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann elektronisch erfolgen und gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse erfolgt und die Einladung auf der Homepage der BundesDekaneKonferenz öffentlich bekannt gegeben wurde.
- (2) Der oder die Vorsitzende hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn dies von wenigstens 10 % der institutionellen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen des Vorstands wird die Leitung einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter oder -leiterin übertragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (5) Jedes institutionelle Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse sind angenommen, wenn die jeweils erforderliche Mehrheit bei den abgegebenen gültigen Stimmen der institutionellen Mitglieder **erreicht wird**.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, diese Satzung sieht anderes vor. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
- (7) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung der BundesDekaneKonferenz kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt vorab in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten ist, oder eine solche Abstimmung in schriftlicher Form von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Bei einer Abstimmung über die Auflösung der BundesDekaneKonferenz ist die Abgabe von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird spätestens nach zwei Monaten in den geschützten Bereich der Homepage eingestellt und ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem oder der Vorsitzenden und
 - (b) zwei weiteren stellvertretenden Vorstandsmitgliedern;
 - (c) die Anzahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss für eine Amtszeit erhöht werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung der BundesDekaneKonferenz in geheimer Wahl aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit den für Satzungsänderungen geltenden Regeln unter gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds abberufen werden.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige des Ausscheidens aus dem Amt des Vorsitzenden erfolgt an die stellvertretenden Vorsitzenden. Aus **wichtigen Gründen** kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (7) Nimmt ein Vorstandsmitglied das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors einer Hochschule an, so scheidet sie oder er aus dem Vorstand aus.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der BundesDekaneKonferenz zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat neben den in dieser Satzung sonst genannten vor allem die folgenden Aufgaben:
 - (a) Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerreichung im Sinne des § 2.
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (c) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der BundesDekaneKonferenz sowie die
 - (d) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorsitzende lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Unter der Leitung des Vorsitzenden regelt der Vorstand die Verteilung seiner Geschäfte und beschließt zu den aktuellen Angelegenheiten.
- (3) Die BundesDekaneKonferenz wird gerichtlich und außergerichtlich je allein durch jedes Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Auflösung der institutionellen Einrichtung,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss oder
 - (d) im Falle einer natürlichen Person durch Tod.

- (2) Der Austritt kann nur durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 12 Auflösung der BundesDekaneKonferenz

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der BundesDekaneKonferenz an die Studienstiftung des Deutschen Volkes, Ahrstraße 41, 53175 Bonn, zur Unterstützung der Stipendienvergabe für Studierenden an wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen oder Fakultäten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung vom 25.10.2013 wurde auf der BundesDekaneKonferenz am 25.10.2013 in Heidelberg beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

- (2) Die Satzung vom 25.10.2013 wird durch die Mitgliederversammlung am 24. 10. 2014 in der vorliegenden Form geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

§ 14 Übergangsregelungen (nach Erledigung zu streichen)

- (1) Der Vorstand wird beauftragt, allen wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen und Fakultäten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie den bisherigen Vorstandsmitgliedern der BundesDekaneKonferenz die weitere Mitgliedschaft unter den Regelungen dieser Satzung anzubieten.**

- (2) Die auf der Versammlung bei der BundesDekaneKonferenz am 17.05.2013 in Nürnberg mit Wirkung zum 01.09.2013 gewählten Vorstandsmitglieder sowie das weitere, am 24. 10. 2014 in Bochum bestätigte Vorstandsmitglied bleiben im Sinne dieser Satzung bis zum 31.08.2016 im Amt.**